

Pressemeldung

Landeskleingartenausschuss erarbeitet Eckpunkte zur Abwasserbeseitigung

Nr. 37/2011 - 11.02.2011 - LU - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Der Landwirtschafts- und Umweltminister Dr. Till Backhaus beriet gestern Nachmittag (10.02.2011) in Schwerin mit den Mitgliedern des Landesgartenkleinausschusses insbesondere Fragen der Abwasserproblematik in Kleingärten.

Dabei wurde die Diskussion aus der gemeinsamen Informationsveranstaltung des Ministeriums und des Landesverbandes vom November 2010 aufgegriffen und fortgesetzt.

Minister Backhaus und der Landesverband der Gartenfreunde sind sich darin einig, dass unter Beachtung der geltenden Umweltrechtsvorschriften, dem individuellen Abwasseranfall angepasste und sozial verträgliche Lösungen in den Kleingartenvereinen gefunden werden können. "Wir setzen dabei weiterhin auf eine abgestimmte Vorgehensweise von unteren Wasserbehörden, örtlichem Abwasserentsorger und den Kreisverbänden und Kleingartenvereinen. Wir haben uns im Landeskleingartenausschuss auf Eckpunkte für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Kleingärten geeinigt. Ich hoffe, dass wir damit auch zu einer Versachlichung der Diskussion und zu praktikablen Lösungen beitragen", so der Minister.

Das Eckpunktepapier sieht vor:

1. Von einem Abwasseranfall und damit verbundener Abwassersammlung ist nicht auszugehen, wenn eine Wasserversorgung des Gartenhauses/der Laube nicht besteht.
2. Vorhandene Abwassersammelbehälter müssen nachweislich dicht sein. Dies bedarf der Prüfung durch hierfür zugelassene Einrichtungen oder Prüfer. Dichtheitsprüfungen sind in der Regel alle 10 Jahre zu wiederholen. Bestehende Klärgruben werden durch Verschließen bestehender Öffnungen, durch die Abwasser austreten kann und, soweit es sich um Beton- oder Steingruben handelt, durch Aufbringen von wasserfesten Beschichtungen gedichtet.
3. Für den Neubau von Abwassersammelgruben werden Richtgrößen empfohlen, individuelle Behälter sollten bis 3 Kubikmeter, Gemeinschaftsanlagen, je nach örtlicher Gegebenheit, ca. 12 Kubikmeter Abwasser aufnehmen können.
4. Komposttoiletten und Trockentoiletten sind über geschlossene Komposter zu entsorgen.
5. Kommen Chemietoiletten zum Einsatz, die wegen ihrer wenig umweltfreundlichen Art nicht bevorzugt werden sollten, sind deren Inhalte nach den Vorschriften der örtlichen Abwasserentsorger zu beseitigen. (Ein Verbringen im Garten oder auf den Kompost gehört keinesfalls dazu.)

6. Kleingärten, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, verfügen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, diese dürfen selbstverständlich bestehen bleiben.
7. Biologische Kleinkläranlagen, wie sie z. B. für Wohngrundstücke zur Anwendung kommen, werden wegen der in der Regel nur saisonalen Nutzung von Kleingärten nicht empfohlen.
8. Über Ausnahmen von den o. g. Grundsätzen entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde bei den Landkreisen und Oberbürgermeistern/Bürgermeistern der kreisfreien Städte.

Die Eckpunkte werden in den nächsten Tagen zusammen mit dem vom Ministerium Ende 2010 herausgegeben Informationsfaltblatt auf der Internetseite des Landesverbandes der Gartenfreunde veröffentlicht: www.gartenfreunde-mv.de.

Eine finanzielle Förderung von Gemeinschaftsanlagen der Gartenvereine ist möglich. Eine individuelle Förderung einzelner Kleingärtner dagegen nicht.

Der Minister appellierte an den Landesverband und die Kreisverbände durch ein geschlossenes Auftreten gegenüber den am Markt tätigen Unternehmen kostengünstige Angebote für die Gartenpächter zu erzielen. Technische Unterstützung sollte immer auch bei den örtlichen Abwasserentsorgern nachgefragt werden. Diese werden aufgerufen, ihrerseits die Kreisverbände bei der Lösung der Probleme aktiv zu unterstützen.

Hintergrund:

Der Landeskleingartenausschuss berät den Minister in Fragen, die das Kleingartenwesen betreffen. Im Kleingartenausschuss sind Vertretern des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg-Vorpommern auch Vertreter der demokratischen Fraktionen des Landtages und des Landkreistages.